

Auflagen zum Singen in Chören während der Corona-Pandemie



auf der Basis der
Niedersächsische Corona-Verordnung
vom 10. Juli 2020

1. Grundinformation

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/185463.html

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/185463.html

Ministerien Service AA



Politik und Staat Land und Leute Themen Kinder Service **Leichte Sprache**

STARTSEITE THEMEN AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ)

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Vorlesen

zuletzt aktualisiert am 10.07.2020

Nachstehend beantworten wir vor allem Fragen zu [Neuerungen](#). Bitte beachten Sie, dass wir für Sie noch viele weitere Antworten in unterschiedlichen Rubriken bereitstellen.

[Klicken Sie hier, um direkt zur Übersicht nach Themengebieten zu gelangen.](#)

Die neue Verordnung soll deutlich überarbeitet worden sein - was hat sich denn jetzt verändert?

Vor allem ist die Verordnung in ihrer Struktur optimiert und thematisch gegliedert worden. Sie wird so nach den vielen Änderungen der letzten Wochen wieder lesbarer. [Hier geht es zu der Neufassung.](#)
Daneben sind weitere Lockerungen vorgenommen worden. Für **Mannschaftssportlerinnen und -sportler** ist nun der **Weg frei für Spiele**, soweit dabei die Personenzahl von 30 nicht überschritten wird. Das Erfordernis einer festen Gruppe entfällt damit, notwendig ist jedoch die Dokumentation aller Namen.

Mit Blick auf die beginnende Sommer- und Ferienzeit sind **Gruppenangebote für Kinder und Jugendlichen** in Jugendherbergen, Familienfreizeitstätten etc. in Gruppen **bis zu 50 Personen** wieder möglich. Dies gilt auch für gruppenbezogene, nicht stationäre, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Auch **Chöre und Bläserensembles** können wieder unter Einhaltung des normalen Abstands von 1,5 Metern ohne noch zusätzliche Beschränkungen **proben**.

In der **Gastronomie** können wieder **Buffets mit Selbstbedienung angeboten** werden und das **Beherbergungsverbot** für Gäste aus dem Kreis **Gütersloh** wird zum 11.07.2020 **aufgehoben**.

In allen genannten Feldern gelten im Übrigen trotz Lockerungen die für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Hygienekonzepte, Abstandsregelungen, Pflichten zur Mund-Nasen-Bedeckung und Dokumentationspflichten.

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html

Politik und Staat Land und Leute Themen Kinder Service **Leichte Sprache**



Darf unser Chor endlich wieder proben?

Tatsächlich kann ihr Chor wieder kräftig singen und proben. Dies gilt auch für den Unterricht von Bläserensembles und Bläserorchester, soweit sie sich an die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln halten.

Angepasst an die Situation unserer Chöre heißt es in der Neufassung der Corona-Verordnung:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

2. Grundsätzliches: Veranstaltungen („Chorsingen“: Probe/ Konzert)

a. in geschlossenen Räumen (hier passt §24, gekürzt))

§ 24 (3) Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie **Vereine**, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse **können Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.**

(2) 1Der Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, insbesondere einer **kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der Musik** hat sicher zu stellen, dass die Besucherinnen und Besucher das **Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2** einhalten. 2Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf **500 Personen nicht übersteigen**. 3Der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher **sitzend** an der Veranstaltung teilnehmen. 4Der Veranstalter hat **Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3** zu treffen; sie oder er ist zur **Datenerhebung und Dokumentation nach § 4** verpflichtet. 5Der Veranstalter hat im Übrigen sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine **Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht nach Satz 3 sitzt; § 2 ist entsprechend anzuwenden**. 6Für ein **gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 10 Abs. 1 und 2.**

b. im Freien (hier passt §25, gekürzt))

§25 (2) 1Der Veranstalter einer Veranstaltung unter freiem Himmel hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und die Besucher das **Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2** einhalten. 2Die Zahl der Besucherinnen und Besucher **darf 500 Personen nicht übersteigen**. 3Der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher **sitzend** an der Veranstaltung teilnehmen. 4Der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines **Hygienekonzepts nach § 3** zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und **Dokumentation nach § 4** verpflichtet. 5Für ein **gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 10 Abs. 1 und 2.**

c. Treffen in privaten Gärten (keine direkte Erwähnung; am ehesten §1 und § 28, gekürzt)

Ein generelles Probenverbot auszusprechen, wenn sich kein Nachbar wegen Ruhestörung beschwert, sollte somit nicht möglich sein.

§1 (1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitglieder des eigenen Hausstandes gehören, **auf das Notwendige zu beschränken**. (2) Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn die **in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten** werden.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>



Politik und Staat

Land und Leute

Themen

Kinder

Service

Leichte Sprache

Und in meinen eigenen vier Wänden? Ändert sich dort etwas bei den Kontaktbeschränkungen?

Im persönlichen Bereich oder im Umgang mit anderen Menschen, sind **alle nach wie vor gehalten, eine vertretbare Balance zwischen** unserem Bedürfnis nach **sozialen Kontakten** und gleichzeitiger **Infektionsvermeidung** herzustellen. Jede Person hat, so § 1 Absatz 1 der Verordnung, physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken. .
(Bis zum 13.7.2020 war in § 1 der Verordnung eine Reduzierung auf das absolut nötige Minimum vorgesehen. Es ist also eine kleine Lockerung erfolgt. Dennoch bitten wir alle Menschen in Niedersachsen um Zurückhaltung.)

Die Niedersächsinnen und Niedersachsen haben mit der disziplinierten Beachtung und Umsetzung der Corona-Regeln nicht nur das ursprünglich hohe Infektionsgeschehen deutlich beruhigt, auch die Lockerungen der vergangenen Wochen sind darüber erfolgreich begleitet worden und haben den bisherigen Weg hin zu einem Alltag mit dem Virus geebnet.

Bei den Kontaktbeschränkungen gilt es daher **bitte auch zukünftig** vor allem die **persönliche Balance** herzustellen **zwischen dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und Alltagsnormalität** auf der einen Seite **und dem Wunsch nach Schutz vor einer Ansteckung**, sei es für mich persönlich oder für die Menschen mit denen ich in Kontakt bin, auf der anderen Seite. Denn das Virus ist unstrittig immer noch als Gefahr vorhanden, wie der Ausbruch in Göttingen zuletzt verdeutlicht hat.

3. Voraussetzungen und Maßnahmen

a. Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2

§1 (3) 1In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). 2Satz 1 **gilt nicht gegenüber solchen Personen, die (...) einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.**

(4) 1Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen. **2Abweichend von Satz 1 sind mehr als 10 Personenzulässig, wenn (...) dies in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist:**

Nachfolgende Regelungen sind § 24 und 25 (Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bzw. im Freien; siehe oben unter 1.a. und b.), Hier gelten dann

*Abstandsgebot
nicht mehr als 500 Personen
sitzende Teilnahme
Hygienekonzept nach § 3
Datenerhebung und Dokumentation nach § 4*

b. Mund-Nasen-Bedeckung (§2)

§ 2 (1) **1Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen (...)**

2.Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen, und (...)

4.Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 **darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat** und das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

c. Hygienekonzept (§3)

§3 1In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. 2In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1. die **Zahl von Personen** auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, *d.h. Sitzplätze (Anzahl/Sitzordnung) markieren*

2. der **Wahrung des Abstandsgebots** nach § 1 dienen, *d.h. Sitzordnung vorgeben*

3. **Personenströme** einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von

Warteschlangen von Personen dienen, *d.h. fließendes Betreten/Verlassen des Raumes regeln*

4. das **Reinigen von Oberflächen und Gegenständen**, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen, *nach Absprache: in der Regel macht das Wirt*

5. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die **Zufuhr von Frischluft** gelüftet werden, *d.h.*

Maßnahmen zur Lüftung festlegen

3Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die **Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten**. 4Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

*d.h. verantwortlicher Hygienelotse und Hygienekonzept des CVNB**

d. Datenerhebung und Dokumentation (§4)

§4 Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der **Familiename, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit** zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die **Dauer von drei Wochen** nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. **2Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.** 3Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. 4Es ist zu gewährleisten, dass **unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.**5Spätestens **einen Monat nach** dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu **löschen.** 6Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten **Kontaktdaten** angegeben werden, müssen sie **wahrheitsgemäß** sein;

**Konkretisierung zu Punkt 3: vgl. „Hygienekonzept zur Durchführung von Proben in Chören“ des CVNB vom 14.07.2020*